

- Kreditlimit für Investitionen,
 - Erhöhung der Fondsrentabilität (Gewinn bezogen auf 1000 MDN produktive Fonds).
2. Zu dieser Ausarbeitung übergibt der Minister der Finanzen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission
- a) die Höhe des für die Finanzierung der gesamtstaatlichen Aufgaben im Staatshaushalt zu zentralisierenden Reineinkommens und
 - b) die zur Finanzierung von Investitionen bereitstellenden Kreditlimite.
- Zur Qualifizierung der Planungsarbeit stellt der Minister der Finanzen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission weiterhin eigene Berechnungen über die Entwicklung finanzieller Kennziffern für jedes Ministerium als Arbeitsmaterial zur Verfügung.
3. Die Minister und Generaldirektoren der WB differenzieren die vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission übergebenen staatlichen Vorgaben auf die WB und VEB. Sie berücksichtigen dabei
- die Sicherung des Wachstumstempos und der proportionalen Entwicklung wichtiger Kapazitäten,
 - die Erhöhung der Ausnutzung der vorhandenen Grund- und Umlauffonds und die Sicherung eines optimalen Nutzeffekts neu zu schaffender Grund- und Umlauffonds. Dabei ist der Grundsatz zu verwirklichen, daß neue Grundfonds einen höheren Nutzeffekt bringen müssen als die Grundfonds bestehender VEB und Anlagen,
 - die verstärkte Rationalisierung bestehender Anlagen und Einrichtungen auf der Grundlage von Rationalisierungskonzeptionen,
 - die notwendige Senkung der Kosten und Erhöhung der Rentabilität.
4. Die Minister sind nicht berechtigt, eine Umverteilung von Amortisationsmitteln und Gewinnen zur Finanzierung von Investitionen und Umlaufmittelerhöhungen zwischen den WB durchzuführen. Im Interesse volkswirtschaftlich günstiger Lösungen haben die Generaldirektoren der WB das Recht, mit dem Planangebot bzw. Planvorschlag zu beantragen, die staatlichen Vorgaben bzw. staatlichen Aufgaben zugunsten anderer WB zu verändern. Das betrifft sowohl materielle als auch finanzielle Vorgaben. Die Minister können höhere Abführungen von Gewinnen an den Staat Vorschlägen und dafür höhere Kredite im Planangebot und im Planvorschlag planen.

II.

Ausarbeitung der Planangebote und Planvorschläge in den VVB und VEB

1. Die Generaldirektoren der VVB und die Werkdirektoren erarbeiten ein Angebot für den Investitionsplan und für die Erhöhung oder Verringerung der Umlaufmittel. Dieses Angebot muß bestimmt werden durch den volkswirtschaftlich günstigsten Einsatz der Investitionen und Umlaufmittel.
- Die Generaldirektoren und Werkdirektoren berechnen selbst die notwendigen Mittel und legen bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen deren Quellen fest.

2. Den Generaldirektoren der VVB und den Werkdirektoren stehen in ihrem Bereich im Rahmen der Eigenwirtschaftung der Fonds für die erweiterte Reproduktion folgende Finanzierungsquellen zur Verfügung:
- Amortisationen,
 - die nach Erfüllung der verbindlichen Abführungen an den Staatshaushalt verbleibenden Nettogewinne,
 - die Inanspruchnahme von Investitionskrediten, die aus dem Nutzen der mit diesen Krediten finanzierten Investitionsobjekte getilgt werden,
 - die Inanspruchnahme von Umlaufmittelkrediten.

Die Finanzierung strukturbestimmender Investitionen von gesamtvolkswirtschaftlicher Bedeutung, die nicht aus den eigenen Finanzquellen des Industriezweiges aufgebracht werden kann, erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes (unverzinsliche Kredite). Die Finanzierung wird in diesen Fällen auf Antrag des Ministers vom Ministerrat beschlossen.

3. Einsatz der Amortisationen

Bei der Festlegung der staatlichen Vorgaben durch die Staatliche Plankommission werden den Industrieministerien die Amortisationen in voller Höhe überlassen. Bei der Differenzierung der staatlichen Vorgaben durch die Industrieminister ist davon auszugehen, daß die Generaldirektoren der VVB über die Amortisationen ihres Zweiges verfügen. Die Generaldirektoren legen fest, in welchem Umfang die VEB über die Amortisationen selbst verfügen und welche Teile davon zur Umverteilung an die VVB abzuführen sind.

Werden die Amortisationen im Bereich einer VVB zur Durchführung der Investitionsaufgaben nicht voll benötigt, so verbleiben sie im Zweig; sie sind auf das kommende Jahr übertragbar und bei der Ausarbeitung des Planes für das Folgejahr zu berücksichtigen.

Amortisationen dürfen nur für Investitionen eingesetzt werden.

Die Generaldirektoren der VVB und Werkdirektoren haben die Amortisationen so einzusetzen, daß mit dem Ersatz der verbrauchten Grundmittel durch moderne leistungsfähigere Anlagen auf der Grundlage der Rationalisierung eine Erhöhung des technischen Niveaus und der Arbeitsproduktivität erreicht wird.

4. Verwendung der Gewinne

Die Werkdirektoren bzw. die Generaldirektoren der VVB sind verpflichtet, die festgelegte verbindliche Abführung an die VVB bzw. an den Staatshaushalt zu erfüllen. Dazu gehören

- die Produktionsfondsabgabe und
- die Abführung von Nettogewinnen.

Über die in den Betrieben danach verbleibenden Nettogewinne verfügt der Werkdirektor in eigener Verantwortung. Er kann sie verwenden für

- die Bildung des Prämienfonds auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,
- Zuführungen zum Investitionsfinanzierungsfonds,